

Internet: <https://peter-hug.ch/abst%C3%A4nde>

MainSeite 51.76

Abstammung 111 Wörter, 826 Zeichen

Abstammung. Die Abstammung begründet die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat und folgeweise die Reichsangehörigkeit. Durch die Geburt, auch wenn sie im Ausland erfolgt, erwerben eheliche Kinder die Staatsangehörigkeit des deutschen Vaters, uneheliche die der deutschen Mutter. Ist der Vater des unehelichen Kindes ein Deutscher, und besitzt die Mutter die Staatsangehörigkeit des Vaters nicht, so erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Legitimation (s. d.) des Kindes. Auf Antrag eines Beteiligten ist die durch öffentliche Urkunde nachgewiesene Legitimation vom Standesbeamten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung im Standesregister zu vermerken. (Gesetz vom 1. Juni 1870, §§. 3, 4; Gesetz vom 6. Febr. 1875, §. 26.)

Ende **Abstammung**

Quelle: **Brockhaus' Konversationslexikon, 1902-1910**; Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Auflage, 1894-1896; 1. Band, Seite 74 [Suche = 51.76] im Internet seit 2005; Text geprüft am 29.4.2009; publiziert von Peter Hug; Abruf am 16.12.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/51_0077?Typ=PDF

Ende eLexikon.